

Die vorliegende Rechtsverordnung regelt die Voraussetzungen für die Erstellung von Bewohnerparkausweisen für entsprechend ausgewiesene Bereiche im Stadtgebiet der Stadt Weimar und die dafür erhobenen Gebühren.

Rechtsverordnung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen in der Stadt Weimar auf der Grundlage von § 45 StVO i. V. m. VwV-StVO zu § 45 Randnummer 35

§ 1 Voraussetzungen für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen und Nachweiserbringung

- (1) Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz innerhalb der Bewohnerparkzone gemeldet, für die er den Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises stellt. Der Nachweiserbringung hierfür hat bei jeder Beantragung durch ein gültiges amtliches Ausweisdokument oder durch einen Melderegisterauszug zu erfolgen, welcher nicht älter als 3 Monate ist.
- (2) Bewohnerparkausweise sind fahrzeuggebunden. Hinsichtlich der Zulassung des Kraftfahrzeuges, für welches der Bewohnerparkausweis erstellt werden soll, bestehen folgende Möglichkeiten:
- a) Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen,
Beizubringende Dokumente:
 - *Kfz-Zulassung*
 - b) Das Kraftfahrzeug ist auf den Arbeitgeber des Antragstellers zugelassen und wird dem Antragsteller zur privaten Nutzung überlassen.
Beizubringende Dokumente:
 - *Kfz-Zulassung*
 - *unterschiedener Arbeitsvertrag*
 - *Nutzungsbescheinigung des Arbeitgebers über die Nutzung des Dienstwagens für den privaten Gebrauch*
 - c) Das Kraftfahrzeug ist auf einen Dritten zugelassen, welcher mindestens 75 km von Weimar entfernt gemeldet ist.
Beizubringende Dokumente:
 - *Kfz-Zulassung*
 - *gültiges amtliches Ausweisdokument aus dem der Hauptwohnsitz des Dritten hervorgeht – Melderegisterauszüge nicht älter als 3 Monate.*
 - *Bescheinigung des Dritten über die Nutzung des Kfz seitens des Antragstellers für den privaten Gebrauch*
 - d) Das Kraftfahrzeug ist auf den Ehepartner des Antragstellers zugelassen.
Beizubringende Dokumente:
 - *Kfz-Zulassung*
 - *gültiges amtliches Ausweisdokument des Ehepartners oder Melderegisterauszüge nicht älter als 3 Monate.*

- e) Das Kraftfahrzeug ist auf ein Elternteil des Antragstellers gemeldet und wird dem Antragsteller zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
Beizubringende Dokumente:
- *Kfz-Zulassung*
 - *Bescheinigung des Elternteils über die Nutzung des Kfz seitens des Antragstellers für den privaten Gebrauch*
 - *gültiges amtliches Ausweisdokument oder Melderegisterauszüge (nicht älter als 3 Monate) des Elternteils, auf das das Kfz zugelassen ist*
- f) Das Kraftfahrzeug ist auf einen unter gleicher Anschrift gemeldeten Lebenspartner zugelassen und wird dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.
Beizubringende Dokumente:
- *Kfz-Zulassung*
 - *gültiges amtliches Ausweisdokument des Lebenspartners oder Melderegisterauszüge nicht älter als 3 Monate.*
 - *Bescheinigung des Lebenspartners über die Nutzung des Kfz für den privaten Gebrauch seitens des Antragstellers*

- (3) Der Antragsteller verfügt bei Antragstellung über eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen vom entsprechenden Kraftfahrzeug.
- (4) Der Antragsteller verfügt über keinen privaten Stellplatz oder Garage.
- (5) Zur Verlängerung eines Bewohnerparkausweises sind vom Antragsteller erneut alle Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen vorzulegen.

§ 2 Zeitraum und Gültigkeit

- (1) Bewohnerparkausweise können für eine Dauer von 12 oder 24 Monaten beantragt werden. Der Gültigkeitszeitraum beginnt am Tag der Ausstellung und endet nach Ablauf der 12 bzw. 24 Monate.
- (2) Es wird nur ein Bewohnerparkausweis pro berechtigten Antragsteller ausgestellt. Liegen die Voraussetzungen aus § 1 dieser Rechtsverordnung vor, können bis zu zwei Kennzeichen auf einem Bewohnerparkausweis vermerkt werden.
- (3) Es ist möglich, innerhalb des Gültigkeitszeitraumes eine Kennzeichenänderung zu beantragen. Hierfür müssen die Voraussetzungen aus § 1 dieser Rechtsverordnung erfüllt sein. Wird der neue Bewohnerparkausweis mit dem geänderten Kennzeichen erstellt, verliert der vorherige Ausweis seine Gültigkeit. Der geänderte Bewohnerparkausweis wird nur im Austausch mit dem ungültigen Exemplar ausgehändigt. Auf die Gültigkeitsdauer hat der Kennzeichenwechsel keinen Einfluss.

§ 3 Kosten

- (1) Es werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) 90 EUR für die Ausstellung für einen Zeitraum von 12 Monaten
 - b) 180 EUR für die Ausstellung für einen Zeitraum von 24 Monaten
- (2) Für die Änderung des Kennzeichens innerhalb des Gültigkeitszeitraumes wird eine Gebühr i. H. V. 10,20 EUR veranschlagt.
- (3) Für die Ausstellung eines Duplikates wird die Hälfte der ursprünglichen Gebühr veranschlagt.
- (4) Der Empfänger des Kostenbescheides ist der Antragsteller. Die Gebühr wird mit dem Tage der Ausstellung erhoben. Eine Rückerstattung der Gebühren ist weder anteilig noch vollumfänglich möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Rathauskurier der Stadt Weimar in Kraft.

***VO Bewohnerparkausweise:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 08/25 vom 21.05.2025, S. 11*